

Zeitschrift: Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen

Herausgeber: Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen

Band: 30 (1973)

Heft: 9

Artikel: Ein Jahr Bundesgesetz Turnen und Sport

Autor: Rätz, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-994861>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Jahr Bundesgesetz Turnen und Sport

W. Rätz, Vizedirektor ETS

Vor Jahresfrist hat der Bundesrat das neue Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport in Kraft gesetzt, das am 17. März 1972 von den eidgenössischen Räten verabschiedet wurde. Damit hätten alle darin festgelegten Förderungsmassnahmen im Interesse der Entwicklung der Jugend und der Volksgesundheit sowie der körperlichen Leistungsfähigkeit wirksam werden können. Vollen Nutzen daraus zog im ersten Jahr aber eigentlich nur die neu geschaffene Institution «Jugend + Sport», wofür die in einer vorgängigen Versuchsphase erprobten Ausführungsbestimmungen auf den gleichen Zeitpunkt bereit lagen. Für die andern Gebiete mussten die Einzelheiten vorerst noch in besondern Departementserlassen geregelt werden. Die hiefür eingesetzten Studienkommissionen arbeiteten speditiv. Rechtskraft erlangten noch vor Ende des Jahres 1972 die Verordnung über Turnen und Sport in der Schule (21. Dezember 1972), die Verordnung über die Turn- und Sportlehrerausbildung an Hochschulen (21. Dezember 1972), die Verordnung über Beiträge an Anlagen für sportliche Ausbildung (2. Dezember 1972) und die Verordnung über Bundesleistungen an zivile Turn- und Sportverbände und weitere Sportorganisationen (21. Dezember 1972). Kurz vor Neujahr erschien ebenfalls noch die Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Eidgenössischen Turn- und Sportkommission. Hängig sind heute lediglich noch Erlasse über den obligatorischen Turn- und Sportunterricht an Berufsschulen, die sportwissenschaftliche Forschung sowie die Organisation und die Aufgaben der Eidgenössischen Turn- und Sportschule. Diese Dokumente sind in Vorbereitung.

Wie erwähnt, hatte «Jugend + Sport» eine besonders günstige Startbasis. Am 1. Juli 1972 waren 23 000 Leiter und 2000 Experten in ihre Aufgabe eingeführt oder neu ausgebildet, davon 16 000 Leiter der Kategorie 1, 6000 Leiter 2 und 3000 Leiter 3. Ungefähr die Hälfte dieses Leiterkaders nahm die Tätigkeit schon im ersten Halbjahr auf. Ein grosser Teil der übrigen Leiter dürfte mittlerweile ebenfalls aktiv geworden sein. Genaue Zahlen darüber sowie über die Beteiligung der Mädchen und Jünglinge an den 18 verschiedenen Sportfächern liegen vorläufig noch nicht vor. Sie werden auf Ende des Jahres bekannt sein.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient die Tatsache, dass auch die Kantone rasch die notwendigen Vorkehren trafen, um «Jugend + Sport» voll wirksam werden zu lassen. Eine gesetzliche Grundlage haben bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Kantone Freiburg, Glarus, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Solothurn, Thurgau, Uri, Zug und Zürich geschaffen. In den übrigen Kantonen sind die Ausführungsgesetze und -verordnungen in Arbeit. Mit ihrem Inkrafttreten kann noch im Laufe dieses Jahres gerechnet werden.

Keine besondern Erlasse sehen die kleinen Kantone Appenzell AR und IR sowie Schaffhausen vor, die natürlich auch so das Bundesgesetz voll zur Anwendung bringen können.

Mit der Situation während der Zeit des turnerisch-sportlichen Vorunterrichtes verglichen, ist das Instrumentarium in den Kantonen mit «Jugend + Sport» ganz wesentlich verbessert worden. Durchwegs wurden die Aemter selbständig und in der kantonalen Verwaltungshierarchie gehoben. Ihnen stehen hauptamtliche Chefs vor, und der Personalbestand wurde um 40 Personen erhöht. Ueber hundertzwanzig fest angestellte Funktionäre stehen jetzt in der ganzen Schweiz im Dienste von «Jugend + Sport».

Erst im Anfangsstadium befinden sich die im **Turn- und Sportunterricht der Volks- und Mittelschulen** zu realisierenden Verbesserungen. Die wesentlichste Neuerung stellt die Erweiterung des Unterrichtes auf drei Turn- und Sportstunden und die Ausdehnung des Obligatoriums auf die Mädchen dar. Hinsichtlich Anlagen und Lehrkräften begünstigte Schulen dürften wohl ihrer Verpflichtung bereits nachgekommen sein und den Lehrplan zugunsten der Leibeserziehung erweitert haben. Ein Ueberblick fehlt aber zurzeit noch. Erst die vom Eidgenössischen Statistischen Amt im Jahre 1975 durchzuführende Erhebung wird zeigen, wie viele von den 500 000 Schülern und Schülerinnen im Alter von 7 bis 15 Jahren in den Genuss des ihnen nach Gesetz zustehenden Sportunterrichtes gelangen.

Impulse zu individueller und lokaler Initiative wird der neu geschaffene und vom Bund unterstützte **freiwillige Schulsport vermitteln**. Berichte und Zeitungsnotizen lassen darauf schliessen, dass erfreulicherweise schon an vielen Orten den «Bewegungshungrigen» unter den Schülern und Schülerinnen ein zusätzliches gesundheitlich nützliches und erlebnisreiches Betätigungsfeld geöffnet worden ist. Der Umfang dieser Tätigkeit wird am Ende des Jahres aufgrund anbegehrter finanzieller Beitragsleistung ermittelt werden können.

Erste Fortschritte sind in der Koordination der **Ausbildung der Turn- und Sportlehrer an Hochschulen** zu verzeichnen. Nach Gesetz soll eine vertiefte Ausbildung angestrebt werden. Sie ist zurzeit Verhandlungsthema der neu gebildeten Konferenz der Leiter der Hochschulinsti-tute für Leibeserziehung.

Noch nicht wirksam geworden ist der **Turn- und Sportunterricht an den Berufsschulen**. Dies liegt im Umstand begründet, dass das eidgenössische Parlament ein Obligatorium überraschend beschloss und seine Verwirklichung Probleme stellt, deren Lösung eine gewisse Zeit beansprucht. Zurzeit befasst sich eine Studienkommission mit der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Gestaltung des Pflichtfaches Turnen und

Sport an Berufsschulen. Ihr obliegt ferner das Studium einer Uebergangslösung. Diese drängt sich auf, weil die sofortige Realisation des Obligatoriums fehlender Anlagen und Lehrkräfte wegen vorläufig nur einem Sechstel der Berufsschulen möglich ist. Die Studienkommission hat ihre Vorschläge dem Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, von dem sie eingesetzt ist, anfangs dieses Monates, mit dem Ersuchen, sie allen interessierten Stellen zur Vernehmlassung zugehen zu lassen, eingereicht.

Die **Turn- und Sportverbände**, die in der Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Erwachsenen einen bedeutenden Beitrag leisten, sind im ersten Jahr in den Genuss vermehrter finanzieller Mittel gelangt. Ihre Unterstützung erfolgt durch die Ausrichtung von Bundesbeiträgen, die zweckgebunden für die Schulung ihrer Leiter und für die Ausbildung der Wettkämpfer zu verwenden sind. Vor allem für Verbände, die neu in den Kreis der beitragsberechtigten aufgenommen wurden, dürfte es von Bedeutung sein, schon im Jahre 1973 einen finanziellen Bundeszuschuss verbuchen zu können. Während bisher nur 16 «privilegierte» Verbände in den Genuss dieser Vergünstigung gelangten, können nun fast alle dem Schweizerischen Landesverband für Leibesübungen angeschlossenen Verbände der Bundesunterstützung teilhaftig werden. Im Jahre 1973 steht ein Gesamtkredit von 3 Millionen Franken zur Verfügung, der nach festgelegten Kriterien (Mitgliederzahl, Anzahl Vereine, Eigenleistung,

Stellung im internationalen Sport) auf die Verbände aufgeteilt wird.

Die **sportwissenschaftliche Forschung** ist noch nicht über erste Impulse hinausgekommen. Zurzeit ist die Bildung einer Expertenkommission im Gange, deren Aufgabe es sein wird, die sportwissenschaftliche Forschung zu koordinieren und Forschungsvorhaben zu unterstützen.

In richtiger Erkenntnis der Tatsache, dass elementare Voraussetzung einer systematischen Sportaktivität eine ausreichende Infrastruktur ist, sieht das neue Bundesgesetz die Unterstützung des **Baues von Anlagen für die sportliche Ausbildung** vor. Sie ist im Sinne der Schwerpunktbildung in erster Linie möglich für Bauten, die auf regionaler Ebene realisiert werden. Beitragsgesuche liegen bereits in grösserer Zahl vor. Ihre Erledigung nach den vom Bundesrat erlassenen Vorschriften läuft erst an, da die erforderlichen Mittel vorerst von den eidgenössischen Räten zu bewilligen sind.

Aus vorstehender Uebersicht ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass das neue Bundesgesetz im ersten Jahr ansprechende Ansätze seiner Wirksamkeit auf verschiedenen Förderungsgebieten erlangte. Ebenso deutlich ist aber auch in Erscheinung getreten, dass erst nach Jahren seine Möglichkeiten ausgeschöpft und die Forderungen durchgesetzt werden können. Viel hängt von den Anstrengungen ab, die dazu unternommen werden.



4052 Basel

Lehenmattstrasse 122, Telefon (061) 41 42 32

Sportplatzbau — Turnanlagen — Tennisbau

baut

Sportanlagen

Turnanlagen

Tennisplätze

mit modernen und neuzeitlichen Belägen

Rasenspielfeld CELL-SYSTEM
für überdurchschnittliche Beanspruchung

Verlangen Sie unverbindliche Offerten.

GEMEINDESCHULE HERISAU

Wir suchen auf Beginn des Wintersemesters (22. 10. 1973)

Turnlehrer(in)

für das Mädchenturnen an der Sekundar- und Abschluss-Schule.

Auskunft über die Anstellungsbedingungen und die Besoldungsverhältnisse erteilt das Schulsekretariat Herisau, Telefon (071) 51 22 22.

Anmeldungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an Herrn Gemeinderat Hans-Jürg Schär, Kantonskanzlei, Kasernenstrasse 17b, 9100 Herisau.

Uebrigens: Herisau eröffnet am 27. 10. 1973 sein Sportzentrum mit Hallenbad, Lehrschwimmbecken, Kunsteisbahn und 3 Turn-/Spielhallen!

Schulsekretariat Herisau